



## **Hausordnung** für Gemeinschaftsunterkünfte

Stand Mai 2018

### **1. Allgemeines**

Jede/r BewohnerIn verhält sich so, dass andere Personen nicht belästigt werden. Der Hausfrieden ist zu wahren und gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Insbesondere möchte die Stadt Hattingen das friedliche Miteinanderleben unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht ermöglichen.

### **2. Allgemeines Verhalten**

Bei Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist den Anordnungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

Wer in der Unterkunft randaliert, andere BewohnerInnen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Liegt eine strafbare Handlung vor (z. B. Diebstahl, Drogenhandel, Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffenrecht) wird grundsätzlich Anzeige erstattet.

### **3. Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft**

#### **3.1**

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

Das Zimmer wird möbliert (Bett/Doppelbett, Spind, Tisch, Stuhl) zur Verfügung gestellt. Möbel dürfen nur nach Absprache mit dem Personal entfernt werden. Es dürfen keine weiteren Möbel angeschafft werden.

#### **3.2**

Die BewohnerInnen der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln. Eine regelmäßige Säuberung der Räumlichkeiten ist vorgeschrieben.

#### **3.3**

Die BewohnerInnen sind verpflichtet, den Fachbereich Soziales und Wohnen unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.

#### **3.4**

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften oder am überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichs Soziales und Wohnen vorgenommen werden.

...

**3.5**

Beschädigungen der Unterkünfte, der Gemeinschaftseinrichtungen und des von der Stadt bereitgestellten Mobiliars, die ein/e BenutzerIn zu vertreten hat, werden auf ihre/seine Kosten durch die Stadt Hattingen behoben. Eltern haften für die Schäden, die ihre Kinder schuldhaft verursachen.

**3.6**

Die Wohneinheit wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Der Fachbereich Soziales und Wohnen ist berechtigt, die Unterkünfte z. B. zwecks Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung oder zur Überprüfung der hygienischen Verhältnisse zu betreten.

**3.7**

BewohnerInnen, die ohne Zustimmung des Fachbereichs Soziales und Wohnen ihr Zimmer nicht regelmäßig bewohnen, als Unterstellmöglichkeit nutzen oder für längere Zeit abwesend sind, müssen mit einer Umsetzung in ein Mehrbettzimmer und ggf. mit einer Abmeldung bei der Ausländerbehörde bzw. dem Bürgerbüro rechnen.

**3.8**

Die in den Türen befindlichen Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden. Der Eingangsschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Schlüssel zu Verbindungstüren dürfen nicht aus dem Zylinder entfernt werden.

Zusätzliche Raum- und Haustürschlüssel dürfen nicht selbständig beschafft werden. Zusätzliche Schlüssel werden bei Bedarf gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt Hattingen zur Verfügung gestellt. Bei einem Auszug aus einem Haus ist der Fachbereich Soziales und Wohnen mindestens eine Woche vor dem Auszugstermin zu informieren. Der Auszug gilt erst ab dem Zeitpunkt als durchgeführt, an dem die betreffenden Räume durch zuständiges Personal der Stadt Hattingen, zusammen mit dem/r BewohnerIn, abgenommen wurden. Die Räume sind bei Auszug in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden, sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die beim Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben.

**3.9**

Die Lautstärke von TV und Radio ist auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

**3.10**

In allen Räumen und auf dem Gelände besteht absolutes Alkoholverbot.

**3.11**

In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.

**3.12**

Der Besitz, Konsum und Handel von Drogen ist in der Unterkunft und auf dem Außengelände verboten.

**3.13**

Der Besitz von Waffen ist verboten.

**3.14**

Offenes Feuer (auch Kerzen) in den Wohneinheiten ist verboten.

**3.15**

Alle Räume sind ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster.

Das optimale Lüftungsverhalten in der Wohneinheit ist das sog. „Stoßlüften“, d. h. mehrmals tägliches Lüften der Räume für ca. 10 Minuten durch weites Öffnen der Fenster. Die Heizkörper sind dabei abzuschalten.

**3.16**

Die Heizkörper sind freizuhalten. Insbesondere sind nasse Wäschestücke nicht auf den Heizkörpern zu trocknen.

**3.17**

Die Flure dienen als Fluchtwege. Es ist nicht erlaubt, dort Gegenstände wie z. B. Fahrräder, Müll, Sperrmüll oder persönliche Sachen zu lagern. Gleiches gilt für Treppen, Gänge und sonstige Flucht- und Rettungswege.

Dort abgestellte Sachen werden ggf. ohne weitere Ankündigung auf Kosten der verursachenden Person entfernt.

**3.18**

Für die Reinigung der Unterkunft einschließlich der Treppen, Flure und Gemeinschaftsräume (z. B. Bäder und Küchen) sind die BewohnerInnen verantwortlich.

Die ausgegangenen Putzpläne sind zu beachten.

**3.19**

Die Außenflächen sind von der Hausgemeinschaft in einem ordentlichen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch das Entfernen von Müll und Zigarettenkippen.

Die BewohnerInnen haben sich bei der Entfernung von Schnee und Eis auf den Außenflächen zu beteiligen. Weisungen des Personals sind umzusetzen.

**3.20**

Die Nachtruhe von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr ist einzuhalten. Dies gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen und anderen Geräten.

**3.21**

Die Haustüren sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

**4. Elektrische Anlagen/Brandschutz****4.1**

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen oder an der Heizungsanlage sind untersagt.

**4.2**

Es ist nicht gestattet, größere elektrische Geräte auf dem Zimmer anzuschließen (z. B. Kochplatten, Verteilerdosen ohne CE-Norm). Das Aufstellen von Elektroheizungen und Radiatoren ist u. a. aus brandschutztechnischen Gründen nicht erlaubt. Die Geräte werden ggf. vom Fachbereich Soziales und Wohnen entfernt und kostenpflichtig entsorgt.

### **4.3**

Auf den Herden dürfen nur Töpfe, Pfannen und ggf. Glaskannen benutzt werden.

### **4.4**

Die Wärme- und Rauchmelder dürfen nicht verdeckt werden.

### **4.5**

Es dürfen keine Gardinen angebracht oder Teppiche ausgelegt werden.

### **4.6**

Die Zugangstür in der Mitte neben dem Bad ist grundsätzlich als Fluchtweg freizuhalten.

### **4.7**

Das vollständige Abschalten der Heizkörper in der kalten Jahreszeit ist untersagt. Dies gilt auch für eine vorübergehende Nichtbenutzung, wie z. B. kurze Reisen.

## **5. Müllentsorgung**

### **5.1**

Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Müllbehältern entsorgt werden.

### **5.2**

Aus den Müllbehältern, insbesondere in der Küche, sind täglich die Nassabfälle zu entsorgen (Obstschalen, Teebeutel, Kaffeefilter etc.).

### **5.3**

Restmüll ist mindestens einmal wöchentlich in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.

## **6. Tierhaltung**

Tierhaltung ist untersagt.

## **7. Öffentliche Meinungsbekundungen**

Öffentliche Meinungsbekundungen, z. B. durch Aufkleber, Plakate, Graffiti usw. sind untersagt. Mögliche, für die Entfernung entstehende Kosten, werden der/m VerursacherIn in Rechnung gestellt.

## **8. Krankheiten und Schädlingsbefall**

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall (z. B. Kakerlaken) sind unverzüglich der Stadt Hattingen bzw. den zuständigen Hausmeistern oder SozialbetreuerInnen zu melden. Die Meldepflicht obliegt dem/r von der Krankheit/dem Schädlingsbefall Betroffenen sowie jedem/r anderen BewohnerIn, der/die von dem Krankheits- oder Schädlingsbefall Kenntnis hat.

## **9. Besuch**

### **9.1**

Besuch und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht nächtigen. Wer unbefugten Personen Obdach gewährt, kann sein Nutzungsrecht verlieren.

### **9.2**

Besuch kann täglich von 07:00 Uhr – 21:00 Uhr empfangen werden.

## **10. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Hausordnung**

Die Nichteinhaltung der Hausordnung hat den Verlust des Nutzungsrechtes zur Folge.

Die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und unbedingte Einhaltung der Hausordnung durch alle BewohnerInnen.

Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu **500 Euro** geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Ferner können Verstöße gegen die Hausordnung im Einzelfall ein Verwaltungsverfahren begründen.